

## Ursprungskennzeichnung (CoOL) in 108 Drittländern

Die Notwendigkeit einer Kennzeichnung von Waren mit ihrem Ursprungsland ergibt sich durch die entsprechenden Vorschriften des jeweiligen Importlandes. Welche Regelungen tatsächlich bestehen, ist aber häufig unklar. Deswegen hat die IHK Region Stuttgart mit Unterstützung von Enterprise Europe Network eine Untersuchung der Situation in 108 Drittländern (und der EU) beauftragt. Die Untersuchung wurde von **MendelResearch** durchgeführt. Die verwendete Abkürzung **CoOL** steht für den englischen Begriff **Country of Origin Labelling**. Im Rahmen dieser Darstellung umfasst dieser Begriff sämtliche Regelungen zur Kennzeichnung von Waren mit ihrem Ursprungsland unabhängig davon, ob diese als Vorschriften zur Markierung (marking) oder Etikettierung (labelling) formuliert sind. In den Vorschriften wird dabei auch der Begriff Herstellungsland verwendet, was in der Praxis aber keinen Unterschied zum Ursprungsland bedeutet. Die Vorgabe einer Ursprungskennzeichnung stammt oft nicht aus dem Zollrecht, sondern aus dem Verbraucherschutzrecht. Da in diesem Fall zusätzliche Angaben, häufig in der Landessprache, erforderlich sind, sollte die Kennzeichnung mit dem Importeur abgestimmt werden.

Auch wenn keine Ursprungsangabe gefordert ist, darf eine ggf. trotzdem bestehende Ursprungskennzeichnung **weder falsch** noch **irreführend** sein. Außerdem sollten sich Ursprungsangaben in Handelsdokumenten wie Rechnungen oder in Ursprungszeugnissen **nicht** von der Ursprungskennzeichnung der Waren unterscheiden, um daraus resultierende Probleme bei der Einfuhr zu vermeiden. Die Ursprungsangabe EU wird weiterhin nicht von allen Bestimmungsländern akzeptiert (wie z.B. den GCC-Ländern oder aber auch den USA).

Allgemeine Informationen zu den Einfuhrbestimmungen fast aller Länder finden sich im Exportnachschlagewerk **K und M** der Handelskammer Hamburg sowie der Publikation **Begleitpapiere für Ausfuhrsendungen**. Darüber hinaus können spezielle warenbezogene Bestimmungen in englischer Sprache in der sog. Marktzugangsdatenbank (**MADB**) der Europäischen Kommission recherchiert werden. Sollten Sie über abweichende Informationen zu dieser Darstellung verfügen, freuen wir uns über eine E-Mail an [info@mendel-verlag.de](mailto:info@mendel-verlag.de) unter dem Betreff CoOL.

### Legende

- Generelle Regelung (allgemeine Vorschriften für alle eingeführten Waren, sofern nicht besondere Ausnahmen bestehen)
- Spezielle Regelung (besondere Vorschriften für bestimmte Waren(gruppen) oder Verwendungen, wie z.B. Angebot an Verbraucher)
- ▶ Quelle (rechtliche Grundlage und/oder zuständige Behörde)

### Haftungsausschluss

Die zusammengestellten Informationen sind zur Verwendung durch die IHK Region Stuttgart bestimmt. Die Zusammenstellung erfolgte aus in den entsprechenden Ländern recherchierten Informationen und wurde nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen, eine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen kann jedoch nicht übernommen werden.

Land	CoOL	Erläuterung
Afghanistan	○	Arzneimittel und medizinische Geräte müssen mit dem Namen und der Adresse des Herstellers gekennzeichnet sein. ▶ <a href="#">Produktspezifische Verordnung</a>
Ägypten	●	Ursprungskennzeichnung kann auf der direkten Umverpackung erfolgen. Ausnahmen sind bislang nicht bekannt. ▶ <a href="#">Diverse nationale Einzelvorschriften</a>
Albanien	○	Alle Waren, die Verbrauchern angeboten werden, müssen mit dem Namen und der Adresse des Importeurs, Herstellers und/oder Anbieters auf Albanisch gekennzeichnet sein. ▶ <a href="#">Gesetz zum Verbraucherschutz</a>
Algerien	○	Angaben über das Ursprungs- bzw. Herstellungsland sind erforderlich für Konsumentengüter wie Lebens- und Arzneimittel, Pestizide und Haushaltschemikalien. ▶ <a href="#">Bestimmungen des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (u.a.)</a>
Angola	●	Alle importierten Waren müssen mit dem Herstellungsland gekennzeichnet sein. Die Zollbehörde kann jedoch über eine Befreiung von dieser Pflicht bestimmen. ▶ <a href="#">Bestimmungen zum Zolltarif</a>
Argentinien	○	Waren, die in einer Verpackung in Argentinien verkauft werden, sowie gefertigte Produkte, die ohne Verpackung verkauft werden, müssen auf dem Etikett oder auf der Verpackung das Herstellungsland aufweisen. ▶ <a href="#">Gesetz über Warenidentifizierung und Werbung</a>
Armenien	○	Ursprungskennzeichnung ist für Lebensmittel, einschließlich (nicht-)alkoholischer Getränke, obligatorisch. ▶ <a href="#">Staatlicher Dienst für Nahrungsmittelsicherheit</a>
Aserbaidshan	●	Kennzeichnung des Ursprungs- oder Herstellungslands ist obligatorisch für alle Waren; erforderlich vor der Vermarktung der Produkte. ▶ <a href="#">Zollbehörde</a>
Äthiopien	○	Angaben über das Ursprungs- bzw. Herstellungsland sind erforderlich auf Verpackungen von Pflanzen und pflanzlichen Produkten, von genetischem Material tierischen Ursprungs sowie von Kosmetika und deren Rohstoffen. ▶ <a href="#">Vorschrift bezüglich Pflanzenquarantäne und weitere Vorschriften des Landwirtschaftsministeriums</a>
Australien	○	Ursprungskennzeichnung ist Pflicht für Lebensmittel und Genussmittel, Pflanzen und Saatgut, Textilien und Schuhe einschließlich Lederwaren, Waren aus vulkanisierten Fasern und Kunststoff einschließlich deren Imitationen, Spielzeug, Arzneimittel, Geschirr und Küchenutensilien, Sanitär- und Toilettenartikel, Schmuck, elektrische Geräte und Zubehör einschließlich elektrischer Glühlampen, Düngemittel, Portland-Zement sowie Wand- und Bodenfliesen. Bei vorverpackten Lebensmitteln muss das Ursprungsland der Inhaltsstoffe, falls abweichend vom Herstellungsland, angegeben werden. ▶ <a href="#">Handelsgesetz und Gesetz zum Verbraucherschutz, Informationsstandard für Ursprungskennzeichnung von Lebensmitteln</a>
Bahamas	●	Kennzeichnung des Ursprungs- oder Herstellungslands ist obligatorisch für alle Waren. ▶ <a href="#">Gemäß CARICOM-Normen zur Produktkennzeichnung</a>
Bahrain	●	Ursprungskennzeichnung direkt auf der Ware und fest damit verbunden (z.B. durch Eingravieren/-stempeln), außer die Art der Ware lässt dies nicht zu (z.B. Pulver, Flüssigkeiten) oder die Ware würde beschädigt werden. In diesen Fällen ist die Kennzeichnung auf der direkten Umverpackung erlaubt. Jegliche Erwähnung eines Ländernamens auf der Ware oder der Umverpackung, welcher nicht das Ursprungsland ist, kann als Betrugsversuch gewertet werden. ▶ <a href="#">GCC-Bestimmungen</a>
Bangladesch	●	Alle Waren, die nach Bangladesch importiert werden, müssen mit dem Ursprungsland gekennzeichnet sein. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Aluminium- und Zinkbarren in Kombination mit anderen Eisen- und Nichteisenmetallen, Baumwolle, Kohle sowie Produkte, die von exportorientierten Bekleidungsherstellern importiert werden. ▶ <a href="#">Gesetz zur Einfuhrpolitik des Handelsministeriums</a>

Land	CoOL	Erläuterung
Barbados	●	Kennzeichnung des Ursprungs- oder Herstellungslands ist obligatorisch für alle Waren. ▶ <a href="#">Nationale Normen zur Produktkennzeichnung gemäß CARICOM-Normen</a>
Belarus (Weißrussland)	○	Ursprungskennzeichnung ist obligatorisch für Lebensmittel und Kosmetika. Die Kennzeichnung ist erforderlich vor der Vermarktung der Waren. ▶ <a href="#">Technische Vorschriften der Eurasischen Wirtschaftsunion</a>
Belize	●	Kennzeichnung des Ursprungs- oder Herstellungslands ist obligatorisch für alle Waren. ▶ <a href="#">Nationale Normen zur Produktkennzeichnung gemäß CARICOM-Normen</a>
Bermuda		Ursprungskennzeichnung ist nur dann erforderlich, wenn diese eine Voraussetzung im Ursprungs- oder Herstellungsland ist. Die Waren dürfen nur dann in Bermuda vertrieben werden, wenn sie mit diesen Normen übereinstimmen. ▶ <a href="#">Gesetz zum Verbraucherschutz</a>
Bolivien	○	Ursprungskennzeichnung ist erforderlich für Lebensmittel und Pharmazeutika und muss auf der Sekundärverpackung erfolgen. ▶ <a href="#">Landwirtschaftsministerium, Gesundheitsministerium</a>
Bosnien-Herzegowina	○	Ursprungskennzeichnung in einer offiziellen Sprache Bosniens ist erforderlich für alle Produkte, die Verbrauchern angeboten werden, direkt auf der Ware oder auf der Verpackung. ▶ <a href="#">Gesetz zum Verbraucherschutz</a>
Brasilien	○	Für die Zollabfertigung ist eine Ursprungskennzeichnung nicht gesetzlich vorgeschrieben, jedoch als übliche Handelspraxis empfehlenswert. Produkte, die Verbrauchern zum Verkauf angeboten werden, müssen allerdings zu diesem Zweck mit dem Ursprungsland gekennzeichnet sein. ▶ <a href="#">Zollbehörde, Gesetz zum Verbraucherschutz, produktspezifische Verordnungen</a>
Brunei	○	Ursprungskennzeichnung ist erforderlich für Lebensmittel. ▶ <a href="#">Gesundheitsbestimmungen für Lebensmittel</a>
Chile	○	Ursprungskennzeichnung ist u.a. erforderlich für vorverpackte Lebensmittel und Kosmetika. Importierte Lebensmittel, die in Chile so weiterverarbeitet werden, dass bestimmte Eigenschaften verändert werden, müssen als Ursprungsland „Chile“ auf dem Etikett aufweisen. Wenn sie in Chile lediglich verpackt werden, muss dieser Umstand sowie das Ursprungsland auf dem Etikett vermerkt werden. ▶ <a href="#">Produktspezifische Verordnungen</a>
China	○	Ursprungskennzeichnung ist erforderlich für die Vermarktung bestimmter Waren (Lebensmittel, pharmazeutische Produkte, Pestizide u.a. Chemikalien), die für den chinesischen Endverbraucher bestimmt sind. ▶ <a href="#">Nationale Normen</a>
Costa Rica	○	Ursprungskennzeichnung ist u.a. erforderlich für vorverpackte Lebensmittel, Kosmetika, pharmazeutische Produkte, veterinäre Medikamente sowie biomedizinische Ausrüstung und Materialien. ▶ <a href="#">Produktspezifische Verordnungen</a>
Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)	○	Ursprungskennzeichnung ist obligatorisch für vorverpackte Lebensmittel, die unverpackt wurden. ▶ <a href="#">Verordnung des Industrie- und Handelsministeriums</a>
Dominikanische Republik	○	Die geografische oder kommerzielle Herkunft gehört zu den Mindestangaben, die auf einem Etikett für Waren enthalten sein müssen, die Verbrauchern angeboten werden. ▶ <a href="#">Gesetz zum Verbraucherschutz</a>

Land	CoOL	Erläuterung
Ecuador	○	Ursprungskennzeichnung ist obligatorisch für Lebensmittel, pflanzliche Arzneimittel, Textilien und Schuhe. ▶ <a href="#">Normen und technische Vorschriften zur Produktkennzeichnung</a>
El Salvador	○	Waren, die den Verbrauchern angeboten werden, müssen mit dem Ursprungsland gekennzeichnet sein. ▶ <a href="#">Gesetz zum Verbraucherschutz</a>
Europäische Union	○	Ursprungskennzeichnung u.a. erforderlich für Kosmetika, frisches Obst und Gemüse, Fisch, Wein, Honig, Olivenöl, Kalb- und Rindfleisch, frisches, gekühltes und tiefgekühltes Schweine-, Lamm-, Ziegen- und Geflügelfleisch, außerdem vorverpacktes Geflügelfleisch aus Drittländern. ▶ <a href="#">Entsprechende EU-Verordnungen und Richtlinien</a>
Fidschi	○	Ursprungskennzeichnung ist obligatorisch für vorverpackte Lebensmittel. ▶ <a href="#">Gesetz zur Lebensmittelsicherheit</a>
Gabun	○	Die Kennzeichnung des Ursprungslands ist obligatorisch für verderbliche Lebensmittel, Kosmetika und pharmazeutische Produkte. ▶ <a href="#">Wettbewerbsgesetz</a>
Georgien	○	Sämtliche Konsumgüter müssen vor der Vermarktung an Verbraucher mit dem Ursprungsland gekennzeichnet sein. ▶ <a href="#">Gesetz zum Verbraucherschutz, produktspezifische Gesetze</a>
Ghana	●	Die Kennzeichnung des Ursprungslands ist obligatorisch für alle importierten Waren. ▶ <a href="#">Allgemeine Kennzeichnungsregelungen, Standardisierungsbehörde</a>
Guatemala	○	Ursprungskennzeichnung ist u.a. erforderlich für vorverpackte Lebensmittel, Kosmetika, pharmazeutische Produkte und veterinäre Medikamente. ▶ <a href="#">Produktspezifische Verordnungen</a>
Guyana	●	Kennzeichnung des Ursprungs- oder Herstellungslands ist obligatorisch für alle Waren. ▶ <a href="#">Nationale Normen zur Produktkennzeichnung gemäß CARICOM-Normen</a>
Haiti	●	Ursprungskennzeichnung ist obligatorisch für alle Waren, entweder direkt auf der Ware oder aber auf jener unmittelbaren Verpackung oder Umhüllung, die Teil des Zollgewichts der Ware ist. Falls eine ausländische Ware aus einem Ort stammt, der denselben Namen trägt wie ein Ort in Haiti, muss zusätzlich der Hinweis „Importé“ angebracht werden. ▶ <a href="#">Nationales Zollgesetz</a>
Honduras	○	Im Falle von für den Verzehr oder die Gesundheitspflege des Verbrauchers vorverpackten oder abgefüllten Gütern muss das Ursprungs- oder Herkunftsland auf der Verpackung für den Endkonsumenten angegeben werden. ▶ <a href="#">Gesetz zum Verbraucherschutz</a>
Hong Kong		Ursprungskennzeichnung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, ist jedoch gängige Praxis. Wenn eingeführte Waren Kennzeichnungen aufweisen, darf die Angabe zum Ursprung nicht falsch oder irreführend sein. Ein Verweis auf „Ort/Orte“ des Ursprungs kann anstelle von „Land“ des Ursprungs gegeben werden. ▶ <a href="#">Bestimmungen über Handelsbezeichnungen</a>
Indien	○	Ursprungskennzeichnung ist erforderlich für Lebensmittel. ▶ <a href="#">Lebensmittelvorschriften</a>
Indonesien	○	Ursprungskennzeichnung ist obligatorisch für einige importierte Waren, wie beispielsweise tierische Produkte, Textilien und elektrische Geräte. ▶ <a href="#">Nationale Verordnung</a>

Land	CoOL	Erläuterung
Irak	○	Ursprungskennzeichnung ist erforderlich für bestimmte Waren, insbesondere Konsumgüter wie etwa Lebensmittel und Kosmetika. Für einige Ursprungsländer darf die Ursprungsangabe als Abkürzung erfolgen (z.B. PRC für die Volksrepublik China, UK oder US), für Deutschland trifft dies z.B. nicht zu. ▶ <a href="#">Nationale Verordnungen</a>
Iran	○	Keine rechtlichen Anforderungen für die Ursprungskennzeichnung zur Entzollung von Waren, diese ist jedoch für die Vermarktung von Konsumgütern im Iran zwingend erforderlich. Geprüft wird dies von der jeweilig zuständigen Behörde, z.B. Food and Drug Organization (FDO) für Lebensmittel und Medikamente, oder der Normierungsbehörde, Institute of Standard and Industrial Research of Iran (ISIRI). Insbesondere dürfen keine Flaggen o.ä. Abbildungen auf Verpackungen verwendet werden, die einen abweichenden Ursprung vermuten lassen könnten. ▶ <a href="#">Handelskammer Teheran – TCCIM</a>
Island	○	Ursprungskennzeichnung ist insbesondere für bestimmte landwirtschaftliche Waren und Textilien erforderlich. Für Fisch und Meeresfrüchte etwa muss entweder das Fanggebiet (falls aus Fischerei) oder das Ursprungsland (falls aus Aquakultur) angegeben werden. ▶ <a href="#">Nationale und EU-Gesetzgebung mit Relevanz für den EWR</a>
Israel	○	Die Ursprungskennzeichnung folgender Waren ist aus Verbraucherschutzgründen verpflichtend: Haushaltswaren, Möbel, Papier und Karton, Farben und Lacke, Bekleidung, (PE-)Tüten und Taschen, Tabakwaren, Bettwaren und Handtücher, Computerspiele. Besondere Bestimmungen für weitere Waren (Lebensmittel, Kosmetika, Medizinprodukte und Medikamente) sind in den Einfuhrbestimmungen (Free Import Order, Schedule II) festgelegt. ▶ <a href="#">Verbraucherschutzgesetz und Verordnung dazu; Einfuhrbestimmungen</a>
Jamaika	●	Kennzeichnung des Ursprungs- oder Herstellungslands ist obligatorisch für alle Waren. ▶ <a href="#">Nationale Normen zur Produktkennzeichnung gemäß CARICOM-Normen</a>
Japan	○	Ursprungskennzeichnung ist nur für bestimmte Produkte obligatorisch, die zum Verkauf an Verbraucher in Japan gedacht sind: u.a. Lebensmittel, Rohstoffe und Zutaten von verarbeiteten Lebensmitteln, Fleisch, Fisch und Meeresprodukte, Obst und Gemüse, Kosmetika, Reifen, Waren aus Pelzfellen und Leder (z.B. Handtaschen und Gepäck) und Sportartikel. ▶ <a href="#">Zoll, Verbraucherschutzbehörde</a>
Jemen	●	Es gelten die Bestimmungen der Länder des Golfkooperationsrates (GCC): Ursprungskennzeichnung direkt auf der Ware, fest damit verbunden, außer wenn die Art der Ware dies nicht zulässt (z.B. Pulver, Flüssigkeiten) oder wenn die Ware beschädigt werden würde. In diesen Fällen ist die Kennzeichnung auf der direkten Umverpackung erlaubt. Die Markierungsbestimmungen können in der Praxis derzeit eher weniger stringent durchgesetzt werden. ▶ <a href="#">GCC-Bestimmungen; die nationale Normierungsorganisation, YSMO, ist Mitglied der GCC-Standardisierungsbehörde GSO</a>
Jordanien	○	Ursprungskennzeichnung ist erforderlich für Saatgut. Diese Kennzeichnung muss vor der Ausfuhr erfolgen. Für Konsumgüter wie etwa Lebensmittel muss das Herstellungsland angegeben werden. Für weitere Waren, z.B. Industriegüter, ist eine Ursprungskennzeichnung ratsam. ▶ <a href="#">Nationale Verordnungen</a>
Kamerun	○	Ursprungskennzeichnung ist obligatorisch für vorverpackte Lebensmittel. ▶ <a href="#">Norm des Gesetzes zur Etikettierung von vorverpackten Lebensmitteln</a>
Kanada	○	Ursprungskennzeichnung ist obligatorisch für Waren für den persönlichen und häuslichen Gebrauch, Hardware, neuartige Produkte, Sportartikel, Papierprodukte, Bekleidung und Gartenbauprodukte. Anforderungen können abweichen, je nachdem ob die Ware NAFTA oder nicht-NAFTA Ursprung hat. Ausnahmen bestehen z.B. für Waren, die vor dem Verkauf weiterverarbeitet werden (z.B. Rohstoffe), deren Art eine Ursprungskennzeichnung nicht zulässt oder die dabei beschädigt werden würden, und für bestimmte gebrauchte Waren wie Antiquitäten und künstlerische Originalwerke. ▶ <a href="#">Regelungen zur Ursprungskennzeichnung und verbundene Verordnungen</a>

Land	CoOL	Erläuterung
Kasachstan	○	Ursprungskennzeichnung ist obligatorisch für Lebensmittel und Kosmetika. Die Kennzeichnung ist erforderlich vor der Vermarktung der Waren. ▶ <a href="#">Technische Vorschriften der Eurasischen Wirtschaftsunion</a>
Katar	●	Ursprungskennzeichnung direkt auf der Ware und fest damit verbunden (z.B. durch Eingravieren/-stempeln), außer die Art der Ware lässt dies nicht zu (z.B. Pulver, Flüssigkeiten) oder die Ware würde beschädigt werden. In diesen Fällen ist die Kennzeichnung auf der direkten Umverpackung erlaubt. Jegliche Erwähnung eines Ländernamens (auch Flagge etc.) auf der Ware oder der Umverpackung, welcher nicht das Ursprungsland ist, kann als Betrugsversuch gewertet werden. Gebräuchlich ist die Bezeichnung „Made in ...“, d.h. andere Wortlaute wie etwa „Product of ...“ oder „Assembled in ...“ sollten vermieden werden. ▶ <a href="#">Beschluss des Finanzministeriums sowie Zollrundschriften</a>
Kenia	●	Die Kennzeichnung des Ursprungslands ist obligatorisch für alle importierten Waren. ▶ <a href="#">Nationale Normen</a>
Kirgisistan	○	Konsumgüter, wie etwa frische und halbfertige Lebensmittel, müssen eine Kennzeichnung des Hersteller- oder Ursprungslands und/oder -ortes aufweisen. Die Kennzeichnung ist erforderlich vor der Vermarktung der Waren. ▶ <a href="#">Nationale technische Vorschriften</a>
Kolumbien	○	Ursprungskennzeichnung ist obligatorisch für Lebensmittel, Kosmetika, Textilien, Hydraulikflüssigkeiten und Kraftfahrzeuge sowie deren Zubehör. ▶ <a href="#">Normen und technische Vorschriften zur Produktkennzeichnung</a>
Kongo	○	Die Kennzeichnung des Ursprungslands ist obligatorisch für Produkte, die einer Pflanzengesundheitskontrolle unterliegen, einschließlich Pestizide. ▶ <a href="#">Nationale Regelungen</a>
Kosovo	○	Für alle Waren, die Verbrauchern angeboten werden, ist es obligatorisch, das Herstellungsland direkt auf der Ware oder der Verpackung in Albanisch anzugeben. Zusätzliche Sprachen sind gestattet. ▶ <a href="#">Gesetz zum Verbraucherschutz</a>
Kuba	○	Ursprungskennzeichnung ist obligatorisch für Lebensmittel und Spielzeug. ▶ <a href="#">Vorschriften des Gesundheitsministeriums</a>
Kuwait	●	Ursprungskennzeichnung direkt auf der Ware und fest damit verbunden (z.B. durch Eingravieren/-stempeln), außer die Art der Ware lässt dies nicht zu (z.B. Pulver, Flüssigkeiten) oder die Ware würde beschädigt werden. In diesen Fällen ist die Kennzeichnung auf der direkten Umverpackung erlaubt. Jegliche Erwähnung eines Ländernamens auf der Ware oder der Umverpackung, welcher nicht das Ursprungsland ist, kann als Betrugsversuch gewertet werden. ▶ <a href="#">Zollrundschriften</a>
Libanon	○	Saatkartoffeln und anderes Saatgut müssen immer mit dem Ursprungsland gekennzeichnet sein. In der Theorie müssen sämtliche Konsumgüter eine Ursprungslandkennzeichnung aufweisen, in der Praxis wird dies bei der Einfuhr nicht durchgesetzt. Daher sollten die Waren vor dem Inverkehrbringen entsprechend gekennzeichnet werden. Je nach Art der Ware sind verschiedene nationale Behörden zuständig, u.a. die Standardisierungsbehörde, Libanese Standards Institution (LIBNOR). ▶ <a href="#">Zollbehörde, Verbraucherschutzgesetz und weitere Gesetze</a>
Libyen	○	Erforderlich sind Angaben über das Ursprungs- bzw. Herstellungsland für Konsumentengüter wie etwa Lebens- und Arzneimittel, Pestizide und andere Chemikalien. ▶ <a href="#">Nationale Verordnungen</a>
Malaysia	○	Die Kennzeichnung des Ursprungslands ist obligatorisch für landwirtschaftliche Produkte und keramisches Geschirr. ▶ <a href="#">Nationale Vorschriften</a>

Land	CoOL	Erläuterung
Marokko	○	Angaben über das Ursprungs- bzw. Herkunftsland sind erforderlich für Waren, die für den menschlichen Konsum bestimmt sind, wie etwa landwirtschaftliche Produkte und Gesundheitsgüter. ▶ <a href="#">Nationale Verordnungen</a>
Mauretanien		Die Ursprungskennzeichnung von importierten Waren ist in Mauretanien gesetzlich nicht vorgeschrieben. ▶ <a href="#">Keine nationalen Vorschriften</a>
Mauritius	○	Ursprungskennzeichnung ist für bestimmte Produkte aus den folgenden Bereichen erforderlich: Leitungsrohre, Kosmetikprodukte, Seife und Waschmittel, Rasierer und Scheren, Besteck, Batterien, Lebensmittel, Kleidung, Accessoires und Garn, Sportausrüstung, Glas, Haushaltsgeräte, Feuerzeuge und Streichhölzer, Kameras, Radioempfangs und -sendegeräte, Schallplattenspieler, Aufnahme- und Wiedergabegeräte, TV Receiver, Werkzeug, Spielzeug, Zweiräder und Reifen. ▶ <a href="#">Regulierung zur Ursprungskennzeichnung</a>
Mazedonien	○	Alle Waren, die für den Verkauf an mazedonische Verbraucher bestimmt sind, müssen eine Ursprungsangabe aufweisen. ▶ <a href="#">Verbraucherschutzgesetz</a>
Mexiko	○	In Mexiko hergestellte und importierte Waren, die Verbrauchern angeboten werden, müssen mit dem Ursprungsland gekennzeichnet sein. Die gesetzliche Grundlage gilt nicht für die folgenden Waren: Produkte, die anderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, Schüttgut, lebende Tiere, Waren wie Bücher, Zeitschriften, Software oder Videokassetten, Ersatzteile, die mittels einer Nummer oder eines Codes identifizierbar sind und zur Reparatur dienen und weitere durch die zuständige Behörde bestimmte Waren. ▶ <a href="#">Mexikanische Norm</a>
Moldau	○	Ursprungskennzeichnung ist erforderlich für Lebensmittel und feste Biobrennstoffe. ▶ <a href="#">Verordnungen zur Produktkennzeichnung</a>
Montenegro	○	Alle Waren, die unter das montenegrinische Verbraucherschutzgesetz fallen, müssen eine Ursprungsangabe sowie den Firmensitz des Herstellers und des Importeurs aufweisen. ▶ <a href="#">Verbraucherschutzgesetz</a>
Mosambik	○	Beim Anbieten und Präsentieren von Waren müssen die Verbraucher über den Ursprung der Waren informiert werden. ▶ <a href="#">Gesetz zum Verbraucherschutz</a>
Neuseeland	○	Ursprungskennzeichnung ist erforderlich für Traubenwein, Kleidung und Schuhe. Ausgeschlossen (lt. gesetzlicher Grundlage) sind u.a. Schmuck, gebrauchte Kleidung, einschließlich Unterwäsche und Schuhe, sowie Handtaschen; die Bezeichnungen „Made in ...“ oder „Product of ...“ werden akzeptiert. ▶ <a href="#">Gesetz zum fairen Handel, Lebensmittelstandard</a>
Nicaragua	○	Produkte, die Verbrauchern in Nicaragua angeboten werden, müssen mit dem geographischen Ursprung oder der Herkunft gekennzeichnet sein. ▶ <a href="#">Gesetz zum Verbraucherschutz</a>
Nigeria		Die Ursprungskennzeichnung von importierten Waren ist in Nigeria gesetzlich nicht vorgeschrieben. ▶ <a href="#">Vorschriften des nigerianischen Finanzministeriums</a>
Norwegen	○	Ursprungs- oder Herstellungslandkennzeichnung ist insbesondere für bestimmte landwirtschaftliche Waren (frische Früchte und Beeren, Gemüse und Kartoffeln, Rind- und Kalbfleisch, Honig sowie vorverpackte Lebensmittel) erforderlich sowie für Waren mit geschützter Ursprungsbezeichnung (z.B. bestimmte Weine) und für Explosivstoffe. Für Fisch und Meeresfrüchte etwa muss entweder das Fanggebiet (falls aus Fischerei) oder das Ursprungsland (falls aus Aquakultur) angegeben werden. ▶ <a href="#">Nationale und EU-Gesetzgebung mit Relevanz für den EWR</a>

Land	CoOL	Erläuterung
Oman	●	Ursprungskennzeichnung direkt auf der Ware und fest damit verbunden (z.B. durch Eingravieren/-stempeln), außer die Art der Ware lässt dies nicht zu (z.B. Pulver, Flüssigkeiten) oder die Ware würde beschädigt werden. In diesen Fällen ist die Kennzeichnung auf der direkten Umverpackung erlaubt. Jegliche Erwähnung eines Ländernamens auf der Ware oder der Umverpackung, welcher nicht das Ursprungsland ist, kann als Betrugsversuch gewertet werden. ▶ <a href="#">GCC-Bestimmungen</a>
Pakistan		Die Ursprungskennzeichnung von importierten Waren ist in Pakistan gesetzlich nicht vorgeschrieben. ▶ <a href="#">Keine nationalen Vorschriften</a>
Panama	○	Waren, die Verbrauchern in Panama angeboten werden, müssen mit dem Ursprungsland gekennzeichnet sein. Diese Information ist im Allgemeinen auf der Verpackung, dem Behälter, dem Etikett oder dem Verkaufsregal anzubringen. Im Falle von Medikamenten, Agrochemikalien, toxischen Produkten und Lebensmitteln, die spezifische Sicherheitshinweise erfordern, muss das Ursprungsland in spanischer Sprache auf dem Etikett stehen. ▶ <a href="#">Gesetz zum Verbraucherschutz</a>
Papua-Neuguinea		Ursprungskennzeichnung ist nicht gesetzlich erforderlich, ist jedoch vor dem Hintergrund der internationalen Handelspraktiken üblich. ▶ <a href="#">Unabhängige Konsumenten- und Wettbewerbskommission</a>
Paraguay	○	Produkte, die Konsumenten in Paraguay angeboten werden, müssen mit dem Ursprungsland gekennzeichnet sein. ▶ <a href="#">Gesetz zum Verbraucherschutz</a>
Peru	○	Ursprungskennzeichnung direkt auf der Ware oder auf deren Verpackung ist für folgende Produkte erforderlich: ökologisch erzeugte Produkte (Obst und Gemüse), Tabakwaren, Textilien, Schuhe, bestimmte Farben und Lacke auf Polyesterbasis sowie für Badewannen aus glasfaserverstärktem Kunststoff. ▶ <a href="#">Technische Vorschriften und Dekrete, Gesetz zur Kennzeichnung von Industrieprodukten</a>
Philippinen	●	Ursprungskennzeichnung direkt auf der Ware und fest damit verbunden (z.B. durch Eingravieren/-stempeln), außer die Art der Ware lässt dies nicht zu oder die Ware würde beschädigt werden. In diesen Fällen ist die Kennzeichnung auf der direkten Umverpackung erlaubt. Ausgenommen von der Vorschrift der Ursprungskennzeichnung sind Rohsubstanzen, Produkte, die zur Verwendung oder Weiterverarbeitung und nicht zum Verkauf importiert werden sowie Waren, die über 20 Jahre vor der Einfuhr in die Philippinen produziert wurden. ▶ <a href="#">Zollgesetz</a>
Russland	○	Ursprungskennzeichnung ist obligatorisch für Lebensmittel und Kosmetika. Die Kennzeichnung ist erforderlich vor der Vermarktung der Waren. ▶ <a href="#">Technische Vorschriften der Eurasischen Wirtschaftsunion</a>
Saudi-Arabien	●	Ursprungskennzeichnung direkt auf der Ware und fest damit verbunden (z.B. durch Eingravieren/-stempeln), außer die Art der Ware lässt dies nicht zu (z.B. Pulver, Flüssigkeiten) oder die Ware würde beschädigt werden. In diesen Fällen ist die Kennzeichnung auf der direkten Umverpackung erlaubt. Jegliche Erwähnung eines Ländernamens (auch Flagge, DIN Norm etc.) auf der Ware oder der Umverpackung, welcher nicht das Ursprungsland ist, kann als Betrugsversuch gewertet werden. ▶ <a href="#">Rundschreiben des saudischen Zolls</a>
Schweiz	○	Es besteht keine allgemeine Rechtsvorschrift für alle Waren. Die Angabe des Herstellungslands ist jedoch verpflichtend für Lebensmittel und Tabakwaren. Ursprungskennzeichnung ist zudem erforderlich für pflanzenpasspflichtige Waren, für Güter mit geschützten geographischen Ursprungsbezeichnungen sowie für Lebens- und Futtermittel aus Drittländern, die im Rahmen des Rapid Alert System for Food and Feed (RASFF) geprüft werden. ▶ <a href="#">Verschiedene Verordnungen</a>
Senegal	○	Die Kennzeichnung des Ursprungs- oder Herstellungslands ist obligatorisch für Lebensmittel, Kleinwaffen und Muniton. ▶ <a href="#">Nationale Vorschriften</a>



Land	CoOL	Erläuterung
Serbien	○	Einzelhandelswaren müssen eine Kennzeichnung mit dem Herstellungsland aufweisen. ▶ <a href="#">Handelsgesetz u.a.</a>
Singapur	○	Lebensmittel müssen eine Ursprungskennzeichnung aufweisen. ▶ <a href="#">Lebensmittel- und Veterinärbehörde, produktspezifische Verordnung</a>
Sri Lanka		Die Ursprungskennzeichnung von importierten Waren ist in Sri Lanka gesetzlich nicht vorgeschrieben. ▶ <a href="#">Verbraucherschutzbehörde</a>
St. Lucia	●	Kennzeichnung des Ursprungs- oder Herstellungslands ist obligatorisch für alle Waren. ▶ <a href="#">Nationale Normen zur Produktkennzeichnung gemäß CARICOM-Normen</a>
Südafrika	●	Ursprungskennzeichnung ist obligatorisch für alle importierten Waren sowie auch für national hergestellte Waren, die importiertes Material beinhalten oder mit importiertem Material angefertigt wurden (z.B. in Südafrika gefärbte, bedruckte oder veredelte importierte Gewebe). Bei importierten Waren, die einen beträchtlichen Anteil Material enthalten, das in einem Land abweichend vom Ursprungsland hergestellt wurde, sowie bei Waren, von denen ein wesentlicher Teil der Herstellung in einem anderen Land durchgeführt wurde, ist eine entsprechende Nennung zusätzlich erforderlich. ▶ <a href="#">Handelsmarkengesetz und weitere gesetzliche Regelungen</a>
Sudan	○	Ursprungs- oder Herstellungslandkennzeichnung ist insbesondere für Kosmetika und Pestizide erforderlich und wird für weitere Güter geprüft, u.a. im Rahmen der Vorversandkontrolle (Verification of Conformity – VOC). Die Prüfung der Kennzeichnung von Waren, die dem VOC-Programm unterliegen, muss im Exportland durch eine Inspektionsfirma erfolgen. ▶ <a href="#">Nationale Gesetze</a>
Südkorea	○	Ursprungskennzeichnung ist für bestimmte Produkte erforderlich, vor allem im Bereich landwirtschaftlicher Produkte, Lebensmittel, Kleidung, Taschen und elektronische Produkte. Das Ursprungsland muss in einer lesbaren Schriftgröße angegeben werden. Besondere Bestimmungen zur Schriftgröße des Ursprungslands gelten im Falle von landwirtschaftlichen Produkten und Speisesalz. ▶ <a href="#">Außenhandelsverordnung</a>
Syrien	○	Ursprungs- oder Herstellungslandkennzeichnung ist insbesondere für folgende Konsumgüter erforderlich: Lebensmittel und Zusatzstoffe, Medikamente und Kosmetika, Seife und Waschmittel, Haushaltswaren und Küchengeräte, Bekleidung, Schuhe, elektrische Geräte und Batterien, Armbanduhren, Mobiltelefone, Spiele und Brillen. Im Rahmen der Vorversandkontrolle (Verification of Conformity – VOC) wird die Kennzeichnung theoretisch für weitere Güter im Exportland durch eine Inspektionsfirma geprüft. Das VOC-Programm ist zurzeit wegen des Bürgerkriegs ausgesetzt. ▶ <a href="#">Beschlüsse z.B. des Wirtschafts- und Handelsministeriums</a>
Tadschikistan	○	Ursprungskennzeichnung ist erforderlich für Arzneimittel und Saatgut. ▶ <a href="#">Gesundheitsministerium</a>
Taiwan	○	Ursprungskennzeichnung ist obligatorisch für Lebensmittel, Saatgut und Textilien. Ausgeschlossen von der Vorschrift sind (u.a.) Nachthemden, Schlafanzüge und Kinderkleidung und Bekleidungszubehör aus Baumwolle. ▶ <a href="#">Richtlinien und Verordnungen zur Produktkennzeichnung</a>
Tansania	○	Ursprungskennzeichnung ist erforderlich für Lebensmittel. ▶ <a href="#">Lebensmittelkennzeichnungsverordnung</a>
Thailand	○	Ursprungskennzeichnung ist obligatorisch für kosmetische Produkte. ▶ <a href="#">Regionale Richtlinie</a>
Togo	●	Ursprungskennzeichnung ist obligatorisch für alle importierten Waren. ▶ <a href="#">Nationale Vorschriften</a>

Land	CoOL	Erläuterung
Trinidad und Tobago	●	Kennzeichnung des Ursprungs- oder Herstellungslands ist obligatorisch für alle Waren. ▶ <a href="#">Nationale Normen zur Produktkennzeichnung gemäß CARICOM-Normen</a>
Tunesien	○	Ursprungskennzeichnung ist erforderlich für Konsumgüter. Hierzu zählen Papier und Karton, Reifen und Räder, Möbel, bestimmte Medizinprodukte und Fernsehgeräte. Bei Lebensmitteln ist die Ursprungslandkennzeichnung für folgende Waren verpflichtend: Milchprodukte, Honig, Wein, Margarine, bestimmte Konserven und Nüsse. ▶ <a href="#">Nationale Vorschriften</a>
Türkei	○	Ursprungskennzeichnung ist u.a. erforderlich für bestimmte Pflanzen. Im Falle von Produkten, die Schutzmaßnahmen unterliegen, ist eine Ursprungskennzeichnung empfehlenswert. ▶ <a href="#">Produktspezifische Verordnungen</a>
Turkmenistan	○	Ursprungskennzeichnung ist Pflicht für Konsumgüter. ▶ <a href="#">Gesetz zum Verbraucherschutz</a>
Ukraine	○	Ursprungskennzeichnung ist obligatorisch für Lebensmittel und muss vor der Vermarktung erfolgen; dies gilt für abgepackte Waren zum Verkauf an den Endverbraucher. ▶ <a href="#">Technische Vorschrift</a>
Uruguay	○	Vorverpackte Waren, die den Verbrauchern angeboten werden, müssen mit dem Ursprungsland gekennzeichnet sein. ▶ <a href="#">Dekret zur Produktkennzeichnung</a>
USA	●○	Ursprungskennzeichnung ist obligatorisch für alle Waren. Falls zutreffend, muss auch das Land der Herstellung oder der letzten Zusammenstellung angegeben werden. Ausnahmen von dieser allgemeinen Kennzeichnungspflicht bestehen u.a. für Rohstoffe und Waren, für die eine wesentliche Verarbeitung vor dem Verkauf vorgesehen ist, bestimmte Kaffee-, Tee-, und Gewürzprodukte, Seidenschals und Seidenstoffe, Waren aus NAFTA-Mitgliedstaaten sowie für Waren, deren Art die Ursprungskennzeichnung nicht zulässt, die beschädigt werden würden, oder für die die Kennzeichnung wirtschaftlich unverhältnismäßig wäre. Ausnahmen bestehen ebenfalls für Waren, die mehr als 20 Jahre vor der Einfuhr hergestellt wurden. Des Weiteren bestehen besondere Ursprungsetikettierungsvorschriften für bestimmte Waren: Fisch und Meeresfrüchte, verderbliche landwirtschaftliche Produkte, bestimmte Nüsse und Ginseng. Die Angabe des Ursprungslands ist obligatorisch auf diesen Produkten, Schiffscontainern oder beigefügten Lieferdokumenten aufzubringen. Der Produktionsschritt (z.B. geboren, ausgebrütet, geerntet, verarbeitet) sowie im Falle von Fleischwaren der Ort der Geburt, Aufzucht und Schlachtung ist zusätzlich erforderlich. ▶ <a href="#">Tarifgesetz und Zollgesetz; Gesetz zu Vermarktung von Agrarprodukten</a>
Usbekistan	○	Ursprungskennzeichnung für militärische Textil- und Bekleidungswaren sowie Schuhe ist durch technische Vorschriften geregelt. ▶ <a href="#">Verordnung zur Pflichtkennzeichnung, technische Vorschrift</a>
Venezuela	○	Ursprungskennzeichnung ist erforderlich für alle Güter, die in Venezuela Verbrauchern angeboten werden. ▶ <a href="#">Gesetz zum Verbraucherschutz</a>
Vereinigte Arabische Emirate (VAE)	●	Ursprungskennzeichnung direkt auf der Ware und fest damit verbunden (z.B. durch Eingravieren/-stempeln), außer die Art der Ware lässt dies nicht zu (z.B. Pulver, Flüssigkeiten) oder die Ware würde beschädigt werden. In diesen Fällen ist die Kennzeichnung auf der direkten Umverpackung erlaubt. Jegliche Erwähnung eines Ländernamens auf der Ware oder der Umverpackung, welcher nicht das Ursprungsland ist, kann als Betrugsversuch gewertet werden. ▶ <a href="#">GCC-Bestimmungen</a>
Vietnam	●	Ursprungskennzeichnung ist obligatorisch für alle importierten Waren. ▶ <a href="#">Kennzeichnungsverordnung und entsprechender Beschluss</a>